

## Hinweise zur Vergnügungssteuererklärung

Die Stadt Neuss erhebt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Fassung der 4. Änderungsatzung vom 15. Dezember 2017 eine sogenannte Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Geräten. (§ 1 Punkt 4 der Satzung).

### 1) Höhe der Steuersätze

Gemäß §10 dieser Satzung wird die Steuer folgendermaßen erhoben:

Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
Beim Einspielergebnis handelt es sich um den Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.	<b>22 % des Einspieler- ergebnisses</b>

Negative Einspielergebnisse eines Monats an einem Apparat dürfen nicht mit positiven Ergebnissen des Folgemonats verrechnet werden. Die Saldierung eines negativen Einspielergebnisses mit dem positiven Ergebnis anderer Geräte ist ebenfalls nicht möglich. Die Steuer beträgt für diesen Monat 0,00 Euro (siehe u.a. Urteil des OVG NRW, 14 A 2385/09, vom 18.01.2010).

Da die Vergnügungssteuer auf Basis des monatlichen Einspielergebnisses erhoben wird, können die Auslesungen innerhalb eines Monats allerdings mit anderen Auslesungen des Monats an diesem Gerät zusammengezogen werden.

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	
<b>an sonstigen Orten</b> (außerhalb von Spielhallen)	30,00 € pro Monat und Gerät
<b>In Spielhallen</b>	48,00 € pro Monat und Gerät

Gewaltspielgeräte	
Eine Besonderheit stellen sogenannte Gewaltspielgeräte dar, für die eine erhöhte Steuer erhoben wird.	360,00 € pro Monat und Gerät

## 2) Abgabe der Steuererklärungen

- Die Steuer ist auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken selbst zu erklären, und zu berechnen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie beim Steueramt der Stadt Neuss.
- Bitte fügen Sie Zählwerksausdrucke der Geldspielgeräte Ihrer Erklärung bei.
- Sie können die Selbsterklärung auch auf eigenen Ausdrucken abgeben, wenn die nötigen Angaben gemäß § 13 Ansatz 4 der Satzung darin enthalten sind. (Gerätetyp, Gerätenummer, Nummer des Zählwerksausdruckes, Einspielergebnis, Monat der Ablesung, sowie gegebenenfalls das Datum der An- oder Abmeldung des Gerätes).
- Bitte geben Sie Ihre Vergnügungssteuererklärungen innerhalb von 15 Werktagen nach Ende eines Quartals jeweils für die vergangenen drei Monate ab. Sie erhalten dann einen Bescheid für das vergangene Quartal.
- Bitte senden Sie die Vordrucke an **Stadt Neuss, Steueramt, 41456 Neuss**. Die Vordrucke können auch am Computer ausgefüllt und per E-Mail an **steueramt@stadt.neuss.de** geschickt werden.

## 3) Beispiel einer Steuerberechnung bei Geldspielgeräten

Die Berechnung geht üblicherweise vom sogenannten Saldo 2 aus, Fehlbeträge (Röhrenentnahmen) werden hinzugezählt.

ADP	00.08	
Cinema	12 CC1	
AUFSTELLEORT	G 000001	
GERÄTE NR:	7-11-08-15	
ZULASSUNG NR	990000111	
ABLAUFDATUM	07/2016	
-----		
AUSDRUCK NR:	0011	A 011
KASSIERUNG VOM:	28.06.2015	08.15
LETZTE KASSIERUNG:	15.05.2015	08.12
=====		
EINWURF	:	5.940,00
AUSWURF	:	-5.079,80
-----		
SALDO (1)		860,20
-----		
AUSZAHLUNGSVORRAT:		
WENIGER	+	116,20
NACHFÜLLUNG A	+	870,00
ENTNAHME	-	0,00
FEHLBETRAG	-	50,00
-----		
ELEKTRONISCH		
GEZÄHLTE KASSE :	1.846,40	
=====		
ENTNAHME	+	0,00
NACHFÜLLUNG A	-	870,00
-----		
SALDO (2)		976,40
-----		
NACHFÜLLUNG B		-----
PRUEF-TESTGELD		-----
FALSCHGELD		-----
FEHLGELD		-----
KASSE	:	

**976,40 € Saldo 2**  
**50,00 € Fehlbetrag**  
**1.026,40 € Einspielergebnis**

**225,81 € Steuer 22%**